

Betrifft:

**ÖFFENTLICHE AUFLAGE DES ENTWURFES
DER 1. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES (FWP) NR. 1.00**

**Stabsstelle Stadtentwicklung
& strategische Projekte**

Tel.: 0 38 62/890 DW 6100

Fax: 0 38 62/890 DW 6010

raumplanung@bruckmur.at

GZ: RPL/FWP-2024/2

Bruck an der Mur, 13.12.2024

KUNDMACHUNG

Gemäß § 38 Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in seiner Sitzung am 12.12.2024 den Beschluss gefasst, den rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 idgF zu ändern und den beiliegenden Entwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.01, verfasst von der Pumpernig & Partner GmbH, GZ: 112FG24 vom 22.11.2024, in der Zeit von 07.01.2025 bis 04.03.2025 im Stadtamt der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Fachbereich Planung & Bau) während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, eine Einwendung/Stellungnahme im Stadtamt der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Fachbereich Planung & Bau) schriftlich und begründet einbringen.

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur beabsichtigt den geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 wie folgt abzuändern:

Unterpunkt A: Kotzgraben

- (1) Teilflächen der Grundstücke Nr. 573/3 und 573/4, beide KG 60032 Oberdorf-Landskron, im Flächenausmaß von insgesamt rund 27.756 m², (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen von bisher Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) gem. § 33 (1) StROG 2010 zukünftig als Sondernutzung im Freiland – Photovoltaikanlage (pva) (Agri-PV) mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (pva [LF]) gemäß § 26 (2) iVm § 33 (3) Z. 1 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 ausgewiesen werden.
- (2) Als Eintrittsbedingung der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) soll die Entfernung der PV-Freiflächenanlage nach Beendigung der Nutzung festgelegt werden.

Unterpunkt B: Utschmoar

- (3) Eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 262/1, KG 60063 Streitgarn, im Flächenausmaß von insgesamt rund 20.000 m², (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll von bisher Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) gem. § 33 (1) StROG 2010 zukünftig als Sondernutzung im Freiland – Photovoltaikanlage (pva) (Agri-PV) mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (pva [LF]) gemäß § 26 (2) iVm § 33 (3) Z. 1 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 ausgewiesen werden.
- (4) Als Eintrittsbedingung der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) soll die Entfernung der PV-Freiflächenanlage nach Beendigung der Nutzung festgelegt werden.

Unterpunkt C: Oberdorf

- (5) Eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 234, KG 60032 Oberdorf-Landskron, im Flächenausmaß von insgesamt rund 17.669 m², (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll von bisher Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) gem. § 33 (1) StROG 2010 zukünftig als Sondernutzung im Freiland – Photovoltaikanlage (pva) mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (pva [LF]) gemäß § 26 (2) iVm § 33 (3) Z. 1 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 ausgewiesen werden.
- (6) Als Eintrittsbedingung der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) soll die Entfernung der PV-Freiflächenanlage nach Beendigung der Nutzung festgelegt werden.
- (7) Eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 56, KG 60032 Oberdorf-Landskron, im Flächenausmaß von rund 170 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), soll von bisher Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) nunmehr als Bauland – Dorfgebiet (DO) gemäß § 29 (3) iVm § 30 (1) Z. 7 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 mit einem gebietstypischen Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 0,8 festgelegt werden.
- (8) In der Plandarstellung (Soll-Darstellung) wird im Bereich der bestehenden Tierhaltungsbetriebe eine Geruchszone gem. § 27 (2) StROG 2010 ersichtlich gemacht.

Unterpunkt D: St. Dionysen

- (9) Teilflächen der Grundstücke Nr. 588 und 589/1, beide KG 60040 Picheldorf, im Flächenausmaß von insgesamt rund 11.286 m², (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen von bisher Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) gem. § 33 (1) StROG 2010 zukünftig als Sondernutzung im Freiland – Photovoltaikanlage (pva) mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (pva [LF]) gemäß § 26 (2) iVm § 33 (3) Z. 1 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 ausgewiesen werden.
- (10) Als Eintrittsbedingung der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) soll die Entfernung der PV-Freiflächenanlage nach Beendigung der Nutzung festgelegt werden.

Unterpunkt E: Bruckerstraße

- (11) Die Grundstücke Nr. 282, 361/6 und 329/1, alle KG 60063 Streitgarn, im Flächenausmaß von insgesamt rund 55.461 m², (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen von bisher Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) gem. § 33 (1) StROG 2010 zukünftig als Sondernutzung im Freiland – Photovoltaikanlage (pva) mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (pva [LF]) gemäß § 26 (2) iVm § 33 (3) Z. 1 StROG 2010 idF LGBL. Nr. 73/2023 ausgewiesen werden.
- (12) Als Eintrittsbedingung der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) soll die Entfernung der PV-Freiflächenanlage nach Beendigung der Nutzung festgelegt werden.

Unterpunkt F: Mitteraich

- (13) Eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 956/2, KG 60031 Oberaich, im Flächenausmaß von insgesamt rund 11.745 m², (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll von bisher Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) gem. § 33 (1) StROG 2010 zukünftig als Sondernutzung im Freiland – Photovoltaikanlage (pva) mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (pva [LF]) gemäß § 26 (2) iVm § 33 (3) Z. 1 StROG 2010 idF LGBL. Nr. 73/2023 ausgewiesen werden.
- (14) Als Eintrittsbedingung der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) soll die Entfernung der PV-Freiflächenanlage nach Beendigung der Nutzung festgelegt werden.

Unterpunkt G: Kaltbach

- (15) Eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 13/1, KG 60024 Kaltbach, im Flächenausmaß von insgesamt rund 24.747 m², (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll von bisher Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) gem. § 33 (1) StROG 2010 zukünftig als Sondernutzung im Freiland – Photovoltaikanlage (pva) (Agri-PV) mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (pva [LF]) gemäß § 26 (2) iVm § 33 (3) Z. 1 StROG 2010 idF LGBL. Nr. 73/2023 ausgewiesen werden.
- (16) Als Eintrittsbedingung der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) soll die Entfernung der PV-Freiflächenanlage nach Beendigung der Nutzung festgelegt werden.

Unterpunkt H: Gewerbegebiet Einöd

- (17) Das Grundstück Nr. 746/4, KG 60004 Bruck an der Mur, im Flächenausmaß von rund 1.356 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll von bisher Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) nunmehr als Bauland – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet

(GG(B8) gemäß § 29 (3) iVm § 30 (1) Z. 4 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 mit einem gebietstypischen Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 1,5 festgelegt werden.

(18) Als fehlende Aufschließungserfordernisse gem. § 29 (3) Z. 1 StROG 2010 idgF sollen festgelegt werden:

- Nachweis einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten äußeren Anbindung
- Innere Erschließung (insbesondere Kanal, Wasser, Strom)
- Nachweis der geordneten Oberflächenwasserentsorgung im Rahmen einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung

Für die Umsetzung/Erfüllung der Aufschließungserfordernisse sind die Grundstückseigentümer/Bauwerber verantwortlich.

(19) Für das gem. § 2 (14) der gegenständlichen Verordnung neu festgelegte Bauland -Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet (GG(B8)) soll eine Bebauungsfrist von 5 Jahren gem. § 36 StROG 2010 idF. LGBl. Nr. 73/2023 festgelegt werden. Als Fristbeginn wird die Rechtskraft der gegenständlichen Flächenwidmungsplan-Änderung, VF lfd. Nr. 1.01 festgelegt. Als Sanktion nach fruchtlosen Fristablauf wird die Leistung einer Raumordnungsabgabe festgelegt.

Unterpunkt I: Sonnkogel

(20) Das Grundstück Nr. 199/8, KG 60031 Oberaich, im Flächenausmaß von rund 5.048 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), soll von bisher Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) nunmehr als Bauland – Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet (WR(O15)) gemäß § 29 (3) iVm § 30 (1) Z. 1 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 mit einem gebietstypischen Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 0,4 festgelegt werden.

(21) Als fehlende Aufschließungserfordernisse gem. § 29 (3) Z. 1 StROG 2010 idgF sollen festgelegt werden:

- Nachweis einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten äußeren Anbindung
- Innere Erschließung (insbesondere Kanal, Wasser, Strom)
- Parzellierung (Schaffung von nach Form und Größe zweckmäßig gestaltete Baugrundstücke)
- Nachweis der geordneten Oberflächenwasserentsorgung im Rahmen einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung

Für die Umsetzung/Erfüllung der Aufschließungserfordernisse sind die Grundstückseigentümer/Bauwerber verantwortlich.

- (22) Zur Sicherstellung der öffentlichen/siedlungspolitischen Interessen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Sicherstellung einer ortsüblich gestalteten Bebauung, Vorgaben zur Freiraumgestaltung und der zul. Bodenversiegelung) soll gemäß Bebauungsplanzonierungsplan die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes für das gem. § 2 (17) der gegenständlichen Verordnung neu festgelegte Bauland - Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet (WR(O15)) festgelegt werden.
- (23) Für das gem. § 2 (17) der gegenständlichen Verordnung neu festgelegte Bauland -Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet (WR(O15)) soll eine Bebauungsfrist von 5 Jahren gem. § 36 StROG 2010 idF. LGBL. Nr. 73/2023 festgelegt werden. Als Fristbeginn wird die Rechtskraft der gegenständlichen Flächenwidmungsplan-Änderung, VF lfde. Nr. 1.01 festgelegt. Als Sanktion nach fruchtlosen Fristablauf wird die Leistung einer Raumordnungsabgabe festgelegt.

Hinweis:

Diese Kundmachung wird
zusätzlich auf der Homepage der
Gemeinde Proleb
<https://www.proleb.net>
veröffentlicht.

Angeschlagen am: 19.12.2024
Abgenommen am: 05.03.2025

Für die Stadtgemeinde:
Die Bürgermeisterin

Andrea Winkelmeider

Amtsstunden: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr